



Tauw



Gemeinde Seubersdorf

Erdaushubdeponie Eichenhofen

Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet Photovoltaikanlage und Erdaushubdeponie Eichenhofen

9. November 2020



Bearbeitung

Titel	Gemeinde Seubersdorf Erdaushubdeponie Eichenhofen Umweltverträglichkeitsvorprüfung
Auftraggeber	Gemeinde Seubersdorf, Schulstraße 4, 92358 Seubersdorf i.d.Opf.
Projektleiter	Matthias Schwalb
Autor(en)	Matthias Schwalb, Lilli Heubeck
QS	
Ausführung	
Projektnummer	1411955
Anzahl der Seiten	12
Datum	9. November 2020
Unterschrift	



TAUW GmbH
Im Gewerbepark A 48
93059 Regensburg
Deutschland
T +49 94 14 63 060
E info.regensburg@tauw.de

Alle Rechte vorbehalten. Veröffentlichungen und Weitergabe an Dritte sind nur in vollständiger, ungekürzter Form zulässig. Veröffentlichung oder Verbreitung von Auszügen, Zusammenfassungen, Wertungen oder sonstigen Bearbeitungen und Umgestaltungen, insbesondere zu Werbezwecken, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Tauw GmbH.

- Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 (Z1109-DE)
- Akkreditiert nach DIN EN ISO 17025 (D-PL-14439-01-00)
- Zugelassene Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG und BAM-Anerkennung für Bundesliegenschaften
- Zugelassene Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 TrinkwVO
- Sachverständige nach § 18 BBodSchG für die Sachgebiete 1, 2, 5
- Zertifizierter Sanierungsfachplaner / -gutachter Gebäudeschadstoffe gem. GVSS e.V.

Wir engagieren uns für Umweltschutz und Nachhaltigkeit, darum drucken wir auf FSC zertifiziertem Papier.



Inhalt

1	Anlass und Zweck des Vorhabens	4
1.1	Ausgangssituation.....	4
1.2	Derzeitige Nutzung.....	5
1.3	Schutzgebiete	5
2	Vorprüfung des Einzelfalles nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	8
2.1	Gesetzliche Grundlage.....	8
2.2	Vorprüfung des Einzelfalles	10
3	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	12

1 Anlass und Zweck des Vorhabens

1.1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Seubersdorf beabsichtigt, das ehemalige Deponiegelände zu reaktivieren, nachdem im Jahr 2009 die Genehmigung zur Betreibung der vorhandenen Deponie ausgelaufen ist. In dieser Untersuchung wird das gesamte Planungsgebiet auf dem Flurstück Flur- Nr. 1427 behandelt.

Das ca. 6,2 ha große Plangebiet liegt etwa 2,0 km nördlich der Gemeinde Seubersdorf und lässt sich laut Bebauungsplan in einen Bereich Altdeponie im Norden und in einen Bereich Neudeponie im Süden unterteilen.



Abbildung 1: Eingriffsbereich in der Übersicht, ohne Maßstab

Die derzeitige Oberfläche der Altdeponie bewegt sich hierbei auf einem Niveau zwischen etwa 512,40 m und 522,20 m ü. NN. Die derzeitige Oberfläche der geplanten Neudeponie bewegt sich

auf einem Niveau zwischen etwa 507,50 m und 512,00 m ü. NN. Die bestehende Erdaushubdeponie im nördlichen Bereich umfasst eine Fläche von etwa 25.016 m², der Bereich für die Neudeponie umfasst etwa eine Fläche von 27.961 m².

Die genau Beschreibung zur Ausführung und zur abfallwirtschaftlichen Notwendigkeit ist der Genehmigungsplanung gemäß § 19 DepV Erdaushubdeponie Eichenhofen, Gemeinde Seubersdorf des Büros Tauw zu entnehmen.

Mit der vorliegenden Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit soll abgeschätzt werden in welchem Ausmaß Auswirkungen auf die Umwelt, Mensch und Kulturgüter und verschiedene Schutzgebiete absehbar sind.

1.2 Derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet wurde früher bereits als Deponiegelände für Erd- und Steinaushub genutzt und wurde nach dem Auslaufen der Genehmigung stillgelegt. Aktuell liegt lediglich eine Genehmigung für die Zwischenlagerung von unbelastetem Erdaushubmaterial vor.

1.3 Schutzgebiete

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der Nähe:

Betroffene Schutzgebiete/ Biotope	Name/ Beschreibung
Geschützte Biotope	Biotop (Flachland) Biotophaupt Nr. 6835-0169 Windschutzhecken bei Batzhausen, Großalfalterbach und Eichenhofen – kein Eingriff !



Abbildung 2: Luftbild, nicht maßstäblich, mit Biotop (rot gestreift) ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Eine Untersuchung zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde durchgeführt und brachte folgendes Ergebnis:

Unter den Arten des in Anhang IV der FFH – Richtlinie geführten Amphibien- und Reptilienarten konnten die Zauneidechsen festgestellt werden. Außerdem können Schlingnattern nicht ausgeschlossen werden. Es wurden zwei Nachweise adulter Zauneidechsen erbracht. Die Fundorte sind in nachfolgender Abbildung mit einem roten Punkt gekennzeichnet:



Abbildung 3: Fundorte der Zauneidechse im Bereich der bestehenden Deponie Eichenhofen © sap Bericht Büro Genista

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche konnte kein Nachweis erbracht werden. Hier sind geeignete offene Stellen nur noch sehr kleinflächig vorhanden, der überwiegende Teil ist durch Gehölzsukzession bereits so stark zugewachsen, dass hier keine geeigneten Lebensräume für Reptilien mehr vorhanden ist.

Ein Vorkommen von Amphibienarten kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer vorhanden sind.

Bei Eingriffen in den vorhandenen Lebensraum im Nordwestteil sind folgende konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Besiedlungsbereich der Zauneidechse in geeignetem Zustand erhalten. Hier sollten keine Aufforstungen oder weitere Ablagerungen mehr stattfinden. Eine übermäßig starke Befahrung ist hier zu vermeiden.

Außerdem sind folgende CEF- Maßnahmen erforderlich:

- Schaffung von dauerhaften Ersatzhabitaten für Zauneidechse und Schlingnatter durch Offenhaltung geeigneter Teilflächen der Deponie und Anlage von Unterschlupfmöglichkeiten durch Einbringung von Steinhaufen oder Holz an sonnigen Stellen.

Die Untersuchung zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergab zusätzlich konfliktvermeidende Maßnahmen hinsichtlich der nachgewiesenen Vogelarten im Bereich des Plangebiets.

- Einhaltung der Vogelbrutzeiten bei anstehenden Gehölzrodungen, d.h. im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September dürfen keine Rodungen durchgeführt werden.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2 Vorprüfung des Einzelfalles nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

2.1 Gesetzliche Grundlage

Um festzustellen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, unterliegen bestimmte Vorhaben der Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz).

Welche Vorhaben unter die Prüfpflicht fallen sind in Anlage 1 des UVPG geregelt.

- Die Erweiterung der Erdaushubdeponie Eichenhofen, der Gemeinde Seubersdorf unterliegt nach Auskunft der zuständigen Behörde (Landratsamt Neumarkt) der Verpflichtung zur allgemeinen (A) Vorprüfung des Einzelfalles.

Erst, wenn aufgrund der Vorprüfung erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auszug aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 109 – 125; bzgl. Der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 7 Absatz 1 und 2.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles: siehe § 7 Absatz 1 Satz 2

12.	Abfalldeponien:		
12.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;	X	
12.2	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von		

12.2.1	10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr,	X	
12.2.2	weniger als 10 t je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 t;		S
12.3	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;		A

Teil 2, §3a Feststellung der UVP-Pflicht (UVP-Gesetz)

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. [...]

Teil 2, §3c UVP-Pflicht im Einzelfall (UVP-Gesetz)

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. [...]

2.2 Vorprüfung des Einzelfalles

Die Kriterien für die Vorprüfung sind in Anlage 3 zum UVPG aufgeführt. Nachfolgend werden die abzu prüfenden Kriterien tabellarisch aufgelistet und die bekannten Auswirkungen beschrieben. Dies bildet die Grundlage für die Entscheidung der Behörde, über die Notwendigkeit einer nachfolgenden UVP.

Anlage 3 UVPG –

Beschreibung der Auswirkungen anhand der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles

1. Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen	
1.1 Größe des Vorhabens	Reaktivierung/ Erweiterung/ Rekultivierung der bestehenden Erdaushubdeponie: Deponiefläche Erd- und Steinaushub geplant: 27.961 m ² Deponiefläche Erd- und Steinaushub rekultiviert: 25.016 m ² Restliche Fläche 8.813 m ²
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Rekultivierung der ehemaligen Deponiefläche; Anlegen von Mulden um das Deponeiegeländer herum; Begrünung der restlichen Fläche
1.3 Abfallerzeugung	keine
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	keine
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.	keine
2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen	

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das Plangebiet ist bereits für die Ver- und Entsorgung vorgesehen. Ehemalige Erd- und Steinaushubdeponie (stillgelegt).
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Nicht betroffen auf der Fläche
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr.2.3.1 erfasst	keine
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	keine
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biotop (Flachland) Nr. 6835-0169 – Windschutzhecken bei Batzhausen, Großalfalterbach und Eichenhofen. Außerhalb des Vorhabens, somit kein Eingriff!
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	keine

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	keine
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	keine
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen	
3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	keine Auswirkungen auf die Bevölkerung
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	keine grenzüberschreitende Maßnahme
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	keine schwerwiegenden und komplexen Auswirkungen
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	unwahrscheinlich
3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	keine Auswirkungen

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Gemeinde Seubersdorf beabsichtigt die bestehende Erdaushubdeponie Eichenhofen zu reaktivieren und entsprechend zu erweitern.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** haben wird, wenn:

- Die CEF-Maßnahmen und die konfliktvermeidenden Maßnahmen aus dem Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet werden (siehe Punkt 1.3)

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist nicht erforderlich.